

Rechtsprechung und Schrifttum sind darüber einig, daß das Aufkaufsrecht des Verfassers bei Sammelwerken unanwendbar ist. Der Begriff des Sammelwerkes ist im § 4 des Urheberrechtsgesetzes vom 19. Juni 1901 enthalten und geht dahin, daß ein aus getrennten Beiträgen mehrerer bestehendes Werk ein Sammelwerk sei. Damit sich ein Sammelwerk als ein Werk darstelle, muß es äußerlich zu einer Gesamtheit zusammengefaßt sein, die sich durch Einheit des Erscheinens und des Bezuges kennlich macht (vgl. Voigtländer 1901 zu § 4<sup>o</sup> des Urheberrechtsgesetzes und Kohler, Verlagsrecht 1907, S. 277). Alles dies trifft auf die 4 Bände der »Abhandlungen der Friesischen Schule« zu. Hierauf weist vor allem die Einheitlichkeit der Herausgeber, die Zusammenfassung der Einzelbeiträge zu Hefen und dieser wieder zu Bänden, die äußere und innere Aufschrift und das gemeinsame Gesamtregister der Bände hin. Es kommt noch hinzu, daß sämtliche Beiträge durch ein starkes innerliches Band zusammengehalten werden. Gerade diese Tatsache gibt den »Abhandlungen« um so sicherer das Gepräge eines Sammelwerkes, als eine innere Einheit nicht einmal zum Begriff des Sammelwerkes notwendig ist, wie sich ohne weiteres aus einem Vergleich des Urheberrechtsgesetzes von 1870 mit dem von 1901 ergibt (vgl. Voigtländer zu § 4<sup>o</sup> und Kohler a. a. O. S. 277). Das Gepräge der Abhandlungen als Sammelwerk tritt um so deutlicher in die Erscheinung, als von dem 4. Hefte des II. Bandes auch ein Sonderdruck herausgegeben ist, der sich von dem 4. Hefte der Abhandlungen dadurch unterscheidet, daß er sich im Gegensatz zu dem 4. Hefte weder auf dem äußeren noch auf dem inneren Titelblatt als Teil der »Abhandlungen« kennlich macht, und daß er ein Inhaltsverzeichnis enthält, das sich nur auf den Band selbst bezieht.

Die einzelnen Hefte der Abhandlungen haben das Gepräge als Sammelwerk auch nicht dadurch verloren, daß zunächst jedes Heft einzeln verkäuflich war. Es pflegt vielmehr nicht gerade selten vorzukommen, daß sich der Herausgeber auch bei Sammelwerken von dem Gedanken leiten läßt, dem Publikum insofern eine Erleichterung zu gewähren, als er nicht verlangt, daß jeder Käufer das ganze Werk erwirbt, sondern sich das aussucht, was für ihn besondere Bedeutung hat. Gerade die Tatsache, daß der Begriff des Sammelwerkes nicht notwendig den einer inneren Einheit verlangt, läßt diesen Schluß um so gerechtfertigter erscheinen. Hiermit stehen auch nicht, wie der Kläger meint, die Ausführungen Kohlers a. a. O., S. 277 in Widerspruch, da es sich bei dem Heft 4 eben nicht um ein selbständig erscheinendes Werk handelt, sondern um ein solches, das im Rahmen des II. Bandes der »Abhandlungen« erschien.

Freilich muß der Verleger, solange er die einzelnen Hefte eines Gesamtwerkes einzeln abgibt, auch dem Verfasser eines Einzelheftes dieses nach Maßgabe des § 26 einzeln abgeben. Es ist jedoch der Beklagten auch darin beizutreten, daß der Verleger das Recht, ja unter Umständen sogar die Pflicht hat, den Einzelverkauf und damit auch die Einzelabgabe an den Verfasser einzustellen, sobald von einem Einzelhefte eines Sammelwerkes soviel Stücke verkauft sind, daß die Gefahr besteht, daß in Kürze sämtliche Stücke des Einzelheftes verkauft sein würden und damit die Unmöglichkeit eintreten würde, dem Verlangen nach Abgabe des Sammelwerkes im Ganzen nachkommen zu können. Diese Gefahr war aber hier vorhanden, als der Bestand des 4. Heftes auf 31 Stücke zusammengeschmolzen war, wie dies unstreitig im Mai 1922 der Fall war. Es ist nicht zu leugnen, daß der Gesichtspunkt, den Voigtländer in seinem Gutachten (Bl. 39) hervorhebt, durchaus das Richtige trifft, wenn er sagt: »Damit ist der höchst eigentümliche Fall eingetreten, daß der Verleger den höheren, wissenschaftlichen Zweck des Sammelwerkes gegen dessen eigenen Herausgeber verteidigen muß, der den Band seinem wissenschaftlichen Gesamtzweck entziehen will, um einen weit geringeren Sonderzweck zu erreichen.«

Da der Klage schon aus den angeführten Gründen nicht stattzugeben war, bedurfte es keiner Entscheidung der vom Reichsgericht in der Monatschrift für Handelsrecht XV, S. 70 bejahten und von Kohler a. a. O., S. 314 verneinten Frage, »ob der Verfasser berechtigt ist, die Überlassung von Büchern vom Verleger auch für seine Schüler zu verlangen...«

Prof. N. legte gegen dieses Urteil Berufung beim Oberlandesgericht in Celle ein. Dieses verlangte im ersten Termin noch eine Erklärung der Parteien, namentlich über folgende Fragen:

1. ob die »Abhandlungen der Friesischen Schule« ein periodisches Sammelwerk im Sinne des § 41 (vgl. § 46 Abs. 2) des Verlagsgesetzes bilden oder nicht, d. h. ob nach dem zugrundeliegenden Plane die einzelnen Hefte in wenigstens annähernd gleich langen wiederkehrenden Zeiträumen erscheinen sollten, oder vielmehr in völlig zwangloser Folge, je nachdem gerade Beiträge vorlagen;

2. wenn sie kein periodisches Sammelwerk waren: ob nach den getroffenen Vereinbarungen es im Belieben der Beklagten stand, ob sie lediglich die gesamten jeweils bis dahin erschienenen Hefte als Ganzes lieferte, oder danach vielmehr verpflichtet war, auch die einzelnen Hefte für sich abzugeben.

Darauf konnte der Verlag nachweisen, daß der bei Gründung geführte Briefwechsel mit aller Deutlichkeit ergab, daß die »Abhandlungen« ein periodisch erscheinendes Organ sein sollten, das die gemeinsame Arbeit von Mathematikern, Naturforschern, Juristen und Theologen vereinigen und in zwanglosen Hefen in einem Abstand von einem halben bis einem Jahre, also periodisch erscheinen sollte. Daß die Hefte in wenigstens annähernd gleich langen wiederkehrenden Zeiträumen erscheinen müßten, sei nicht erforderlich. Eine gegenseitige Ansicht würde auf Verkenning der tatsächlichen Verhältnisse beruhen. Im gleichen Verlage erscheinen eine »Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung«, ferner »Glotta, Zeitschrift für griechische und lateinische Sprache«. Beide erschienen zwanglos in ganz willkürlichen Zeiträumen. Es sei aber noch niemand darauf verfallen, an ihrem Zeitschriften-Charakter zu zweifeln.

Zu Frage 2 lautete die Antwort: »Diese Frage erledigt sich durch die Ausführung zu 1. Aber selbst wenn man trotzdem annehmen wollte, daß die »Abhandlungen der Friesischen Schule« kein periodisches Sammelwerk, sondern ein beliebiges Werk in Teilen sei, so ist auch dann kein Verleger verpflichtet, ad infinitum einzelne Teile dieses Werkes auszuliefern. Er tut es, solange die Vorräte reichlich sind, oder wenn er die Möglichkeit sieht, eine neue Auflage eines Teils herauszugeben. Täte er es länger, so würde er nicht nur Lebensinteressen seines Verlages verletzen, sondern auch die Interessen der Mitarbeiter des gesamten Unternehmens und der Wissenschaft, für welche es von Bedeutung ist, daß Zeitschriften oder Sammelwerke solange wie möglich vollständig zu haben sind. Diese Rücksicht ist so alt wie der Buchhandel.«

Als bald nach Einreichung dieser Erklärung des Verlags verzichtete die Gegenseite auf ihre Berufung, wodurch das Landgerichtsurteil rechtskräftig wurde. So liegt leider nur ein Urteil erster Instanz vor, das aber, gut begründet, wie es ist, zweifellos von allgemeiner Bedeutung ist.

Von Interesse ist, daß das Urteil ausdrücklich auf ein Gutachten sich bezieht, durch welches Herr Robert Voigtländer die beklagte Firma in freundschaftlicher Weise unterstützt hatte. Daraufhin hatte die Gegenseite ein Gutachten beigebracht, welches von keinem Geringeren als dem Mitgründer und spiritus rector des Ardemischen Schutzvereins, Erzellenz Wach, verfaßt war. Der Hauptpunkt dieses Gutachtens war, daß es den »Abhandlungen der Friesischen Schule« den Charakter eines Sammelwerkes abstreift. Woher das Gutachten den von ihm vertretenen Begriff des Sammelwerkes genommen hatte, war nicht zu erkennen, und das Urteil hat denn auch keinen Bezug auf dieses Gutachten genommen.

Göttingen.

Dr. W. Ruprecht.

## Neue Stuttgarter Lieferungsbedingungen.

Die von der Stuttgarter Verleger-Vereinigung bearbeiteten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Stuttgarter Verlags erwiesen sich seit ihrer Einführung als eine recht praktische Grundlage zur Regelung des Verkehrs zwischen Sortiment und Verlag. Sie haben in so weiten Kreisen Nachahmung erfahren, daß wir es für zweckmäßig halten, nachstehend die Neufassung bekanntzugeben, die in Anpassung an die jetzige Wirtschaftslage vor kurzem herausgekommen ist. Man sieht mit Freude, wie die Festigung der Währung manche recht schwierige Klausel der letzten Fassung überflüssig gemacht hat. Was heute noch in dieser Richtung in den Bedingungen enthalten ist, hat als Form einer allgemeinen Sicherung gegen etwaige neue Geldwertungsschäden sicher seine Berechtigung, und es gilt vielleicht noch mehr dem französischen Franken als der deutschen Mark. Das Sortiment wird noch besonders begrüßen, daß alle gewöhnliche Verpackung von den Stuttgartern nicht mehr berechnet wird, und daß auch die Sonderbelastung, mit der die Bezüge über den Kommissionsplatz bisher belegt waren, in der Neufassung aufgehoben worden ist. So stellen die Stuttgarter Lieferungs-